



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Weber

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	10.03.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Karwendelring 34; Erstellung eines Doppelstabmattenzauns (Metall); Beschluss

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich im Karwendelring im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 39.4 „Forchet IV“. Darin ist unter anderem in Ziff. 31 geregelt, dass Einfriedungen zu öffentlichen Straßen und Wegen nur in Holzbauweise ohne Sockel und an den übrigen Grundstücksgrenzen auch aus Maschendraht, jeweils bis zu einer Gesamthöhe von 1 m ausgeführt werden dürfen.

Beantragt wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Erstellung eines Doppelstabmattenzauns (Metallzaun) mit einer Höhe von 1,50 m.

Errichtet werden soll der Zaun um das Grundstück, da die Antragstellerin einen großen Hund (Dobermann) besitzt, den sie gerne im Garten frei laufen lassen möchte.

Wichtig wäre jedoch die Festsetzung Ziff. 13 des Bebauungsplans Nr. 39.4 zu beachten, die regelt, dass der Stauraum vor der Garage zur Straße hin nicht eingezäunt werden darf. Der Zaun muss entsprechend am Zufahrts-/Stellplatzbereich enden.

Im Forchet IV wurde 2019 ein Sichtschutzzaun aus Holz mit 1,80 m Höhe aufgrund des Kreuzungsbereichs befreit.

In jüngster Zeit gab es einen Befreiungsantrag im Forchet II zu einem 1 m hohen Metallzaun.

Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, der beantragten Befreiung zur Errichtung eines Doppelstabmattenzauns bis 1,50 m Höhe zuzustimmen.

Der Stauraum vor der Garage zur Straße hin darf hierbei nicht eingezäunt werden.